OTT-EULBERG EULBERG

ERBRECHTSKANZLEI

Vergütungsvereinbarung

zwischen

_____

- nachfolgend genannt Mandant -

und

Frau Rechtsanwältin Birgit Eulberg und Herrn Rechtsanwalt Michael Ott-Eulberg,
Ludwigstr. 22, 86152 Augsburg
- nachfolgend genannt Rechtsanwalt -

in der Angelegenheit

I. Vergütungsvereinbarung

Vorbemerkung:
In Abweichung von der gesetzlichen Regelung schließen die Parteien eine Vergütungsvereinbarung gemäß folgender Übersicht:

A. Vereinbarung Honorar für Stunden des Rechtsanwalts
B. Berechnung der Mitarbeiterstunden
C. Vereinbarung eines Mindestgegenstandswertes
D. Rahmengebühren
E. Umsatzsteuer
F. Auslagen
G. Fälligkeit
H. Schriftform
I. Kostenerstattung
J. Salvatorische Klausel

A. Vereinbarung Honorar für Stunden des Rechtsanwalts

1. Vergütung für die Erstberatung
Die Rechtsanwälte erhalten für die mündliche Erstberatung eine Pauschalvergütung in Höhe von 190,00 € zuzüglich 19 % Mehrwertsteuer, **also insgesamt 226,10 €.** Dauert das Beratungsgespräch oder die Tätigkeit des Rechtsanwalts im Zusammenhang mit dem Erstberatungsgespräch **länger als 45 Minuten**, so beläuft sich die Vergütung für jede weitere Minute auf 5,42 € zusätzlich 19 % Mehrwertsteuer, wobei im Minutentakt abgerechnet wird (entspricht einem Stundensatz von 325,00 € netto, zzgl. Umsatzsteuer 61,75 €, somit brutto 386,75 €).

Die Erstberatung wird bei der Stundenabrechnung berücksichtigt, nicht jedoch bei der RVG-Abrechnung.

2. Umfang der Erstberatung, Vergütung für Vor- und Nacharbeiten außerhalb der Erstberatung
Die Erstberatung umfasst ein mündliches Beratungsgespräch mit einem Rechtsanwalt. Die Beratung findet in der Kanzlei statt; auf Wunsch des Mandanten kann die Beratung auch telefonisch erfolgen.

Nicht umfasst sind Vorbereitungsarbeiten, wie insbesondere das Sichten von vorab übersandten Unterlagen des Mandanten, oder Nachbereitungstätigkeiten, wie Telefonate oder das Erstellen eines Beratungsberichtes.

Diese werden mit 5,42 € je Minute zusätzlich 19 % Mehrwertsteuer in Rechnung gestellt, wobei auch wiederum im Minutentakt abgerechnet wird.

3. Weitere Tätigkeiten des Rechtsanwalts
Für die Tätigkeit in der obigen Angelegenheit, vor allem für die Entgegennahme und das Beschaffen von Informationen, Beschaffen und Bearbeiten von Akten, Unterlagen, für Besprechungen, sei es in der Kanzlei oder außerhalb, sowie die Wahrnehmung von Terminen bei Behörden oder Gerichten, für die Führung des Schriftverkehrs und dergleichen, wird eine Vergütung von **325,00 € - in Worten dreihundertfünfundzwanzig - für jede eingesetzte Arbeitsstunde** zzgl. 19 % Umsatzsteuer (61,75 €), somit insgesamt 386,75 € vereinbart. Bei Tätigkeiten außerhalb der Kanzlei des Rechtsanwalts beginnt die Zeit mit dem Verlassenen der Kanzlei und endet mit der Rückkehr in die Kanzlei. Wartezeiten sind eingeschlossen. Die Stunden werden auf die Rahmengebühren gemäß Ziffer D. dieser Vereinbarung angerechnet. Bis zur Endabrechnung nach Ziffer D. dieser Vereinbarung wird Zeithonorar, welches angefallen ist, abgerechnet.

B. Berechnung der Mitarbeiterstunden

Für die Tätigkeit der Mitarbeiter der Kanzlei wird eine Vergütung vereinbart wie folgt:

Rechtsanwälte bzw. fachkundiges Personal	3,08 € je Minute (1 Std. = 185,00 €) zzgl. 19 % UST, somit 3,66 € (220,15 €)
Sekretariat (Schreibarbeiten, Vorbereitungen für Klagen, Nachlassverzeichnisse)	1,42 € je Minute (1 Std. = 85,00 €) zzgl. 19 % UST, somit 1,69 € (101,15 €)
Sekretariat (Strukturarbeiten, wie Zusortierung von Unterlagen zu den Akten, Anlegen von Ordnern)	0,55 € je Minute (1 Std. = 33,50 €) zzgl. 19 % UST, somit 0,65 € (39,87 €)

Die Rechtsanwälte können im Rahmen der Bearbeitung weitere Rechtsanwälte aus der Kanzlei einschalten. Ob und in welchem Umfang Mitarbeiter der Kanzlei eingebunden werden, entscheiden allein die Rechtsanwälte. Die Stunden werden auf die Rahmengebühren gemäß Ziffer D. dieser Vereinbarung angerechnet. Bis zur Endabrechnung nach Ziffer D. dieser Vereinbarung wird Zeithonorar, welches angefallen ist, abgerechnet.

C. Vereinbarung eines Mindestgegenstandswertes

Für die Berechnung der Gebühren bei einer Tätigkeit, die über eine Beratung hinausgeht, wird für die Angelegenheit ein Mindestgegenstandswert in Höhe von 5.000,- € vereinbart.
Wenn sich ein höherer Gegenstandswert ergeben sollte, beispielsweise aus einer Zahlung bzw. einer von einem Gericht vorgenommenen Streitwertfestsetzung; dann wird dieser Gegenstandswert herangezogen. Gegenstandswert

ist der Anspruch, der durchgesetzt werden soll bzw. abgewehrt werden soll. Im Erbscheinsverfahren ist der Gegenstandswert der Nettonachlass (Alleinerbe) bzw. die quotale Beteiligung (Miterbe).

D. Rahmengebühren

Abgerechnet werden die anfallenden gesetzlichen Rahmengebühren und Gebühren mit einer 2,5 Gebühr; dies gilt insbesondere auch für ein FGG Verfahren gemäß Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG).

Es wird darauf hingewiesen, dass die gesetzlichen Gebühren zwischen 0,3 – 2,5 liegen.

Es können unter anderem folgende Gebühren anfallen:

- Geschäftsgebühr
- Verfahrensgebühr
- Terminsgebühr
- Zusatzgebühr für mehrere Termine
- Einigungsgebühr
- Gebühr für Zwangsvollstreckung

Angefallene Honorare aufgrund von Zeitabrechnungen gemäß ***A.*** und ***B.*** werden auf die vorgenannten Gebühren angerechnet. Falls die Summe der Honorare aufgrund von Zeitabrechnungen gemäß **A.** und **B.** die angefallenen Gebühren gemäß **D.** übersteigt, sind die übersteigenden Zeithonorare gemäß **A**. und **B.** gesondert zu bezahlen.

Es wird auf die beigefügte Tabelle verwiesen, in welcher gestaffelt nach Gegenstandswerten exemplarisch die Gebührenhöhe dargestellt wird.

E. Umsatzsteuer

Neben der vereinbarten Vergütung ist die gesetzliche Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe zu zahlen.

F. Auslagen

Für Auslagen wird vereinbart:

1.
Für die bei der Ausführung des Auftrags zu zahlenden Entgelte für Kopien, Post- und Telekommunikationsdienstleistungen, Kosten der Anlegung der Akte bei einer Tätigkeit, die über die Beratung hinausgeht, wird ein Betrag von 30,00 € - in Worten dreißig – pro Monat des Mandatsverhältnisses vereinbart, in welchem Schriftverkehr bzw. Telefonate stattfinden. Wenn es bei einer Beratung verbleibt, wird ein Betrag von 50 € vereinbart.

2.
Der Ersatz der Schreibauslagen für alle von den Rechtsanwälten gefertigten Abschriften und Ablichtungen (Kopien, beispielsweise aus Nachlassakten u. a.) beträgt 0,50 € je Seite, wenn der Auftrag eine Erstberatung ist.

3.
Für die Geschäftsreisen sind als Fahrtkosten zu zahlen bei Benutzung des eigenen Kraftfahrzeugs für jeden gefahrenen Kilometer 0,65 €.

4.

Bei der Benutzung anderer Verkehrsmittel sind die tatsächlich entstandenen Aufwendungen des Rechtsanwalts zu erstatten, ebenso die Übernachtungskosten in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen, sowie Spesen.

5.
Auch verauslagte Gerichtskosten, Gerichtsvollzieherkosten, Anfragekosten, Versendungspauschale etc., eventuell anfallende Mehrwertsteuer werden vom Auftraggeber getragen und können auch innerhalb eines Zeitraumes von 10 Jahren noch nach berechnet werden, wobei der 10-Jahreszeitraum mit dem Ablauf des Kalenderjahres der Rechnungsstellung beginnt.

G. Fälligkeit

Die Erbrechtskanzlei Eulberg & Ott-Eulberg rechnet jeweils die angefallenen Stunden und Auslagen ab. Die Kostennoten sind fällig zwei Wochen ab Rechnungsdatum.

H. Schriftform

Änderungen und weitere Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

I. Kostenerstattung

Es wird darauf hingewiesen, dass Anwaltskosten im Falle des Obsiegens nur in Höhe der gesetzlichen Gebühren zugunsten des Mandanten festgesetzt werden können, d.h. es kommt nicht zur vollen Erstattung der Anwaltskosten auch im Falle der erfolgreichen Durchsetzung oder Abwehr von Ansprüchen.

Es kommt also nicht zum vollen Kostenersatz.

J. Salvatorische Klausel

Sollte eine der Vertragsbestimmungen unwirksam sein, so wird die Wirksamkeit des restlichen Vertrages davon nicht berührt.

_____ _____

- Mandant/-in - - RA Michael Ott-Eulberg -